

GESETZ
ÜBER DIE ZUGER PENSIONSASSE

BERICHT UND ANTRAG DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

VOM 8. MAI 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1346.2 - 11756 an zwei Sitzungen am 10. April und 8. Mai 2006 beraten. Neben dem Finanzdirektor, Regierungsrat Peter Hegglin, standen uns der Leiter der Pensionskasse, Othmar Müller, sowie an der zweiten Sitzung zusätzlich der Direktionssekretär der Gesundheitsdirektion und Vorstandspräsident der Pensionskasse, Roman Balli, für weiterführende Informationen zur Verfügung. Wir erstatten Ihnen hiermit den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage	2
2. Eintretensdebatte	2
3. Detailberatung.....	3
3.1 Rentenalter und Umwandlungssatz	4
3.2 Zusatzbeiträge und Teuerungsausgleich auf Renten.....	5
3.3 Besitzstandsgarantie für Altersleistungen	7
3.4 Verzinsung von Sparguthaben.....	7
3.5 Weitere Beschlüsse	9
4. Anträge.....	10

1. Ausgangslage

Der Zuger Pensionskasse sind neben dem Kanton noch weitere 94 Arbeitgeber angeschlossen (siehe Liste im Anhang). Sie zählte per 31. Dezember 2005 insgesamt 8324 Versicherte, davon 6913 aktive und 1411 Rentnerinnen und Rentner.

Die letzte Revision trat 1995 in Kraft und führte zur Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat. Das geltende Gesetz über die Pensionskasse vom 1. September 1994 (BGS 154.31) ist aufgrund der Entwicklungen in Gesellschaft, Wirtschaft, Arbeitswelt und Politik zu revidieren und den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Der Antrag des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1346.1 - 11755) wäre für den Kanton als Arbeitgeber mit einer Mehrbelastung von rund 370'000 Franken pro Jahr praktisch kostenneutral umsetzbar. Die Pensionskasse müsste für die Besitzstands-garantie rund 28 Mio. Franken, aufgeteilt auf fünf Jahre, aufwenden.

Die vorberatende Kommission stellt weitergehende Änderungsanträge, welche zu jährlichen Einsparungen von rund 1.5 Mio. Franken für den Kanton und rund 12 Mio. Franken für die Pensionskasse führen würden. Die entsprechenden Ausführungen und Argumente finden sich in ihrem Bericht Nr. 1346.3 - 11979. Die vorberatende Kommission ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass durch ihre Beschlüsse die Pensionskassenleistungen für die Versicherten in der Substanz nicht reduziert würden. Den Anträgen wurde mit 10 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt.

Zur Vorbereitung der Beratung standen der Stawiko neben den Berichten des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission auch Unterlagen zu den Abklärungsaufträgen zur Verfügung, welche die vorberatende Kommission in Auftrag gegeben hatte. An der ersten Sitzung präsentierte der Leiter der Pensionskasse eine Übersicht und beantwortete verschiedene Fragen.

2. Eintretensdebatte

Gemäss § 45^{bis} der Geschäftsordnung des Kantonsrates (BGS 141.1) gibt der Stawiko-Präsident bekannt, dass er beim Zuger Kantonsspital angestellt und somit bei der Pensionskasse des Kantons Zug versichert ist. Der guten Ordnung halber sei

erwähnt, dass ein Stawiko-Mitglied gleichzeitig Mitglied der vorberatenden Kommission war.

Die Stawiko legt Wert auf die Feststellung, dass das gute Rechnungsergebnis des Jahres 2005 nicht für die Beurteilung der Vorlage herangezogen werden soll. Die Gesetzesrevision zur Pensionskasse muss langfristig und unabhängig von der aktuellen finanziellen Situation des Kantons beurteilt werden.

Die Gesetzesrevision ist aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen - namentlich der höheren Lebenserwartung - notwendig. Um die langfristige Finanzierung der Leistungen sicherstellen zu können, muss der Umwandlungssatz zur Berechnung der jährlichen Rente aufgrund des vorhandenen Sparguthabens in Anlehnung an die Bundesgesetzgebung schrittweise nach unten angepasst werden. Im Weiteren wird die Erhöhung der Risikoprämien von 2% auf 4% als notwendig erachtet und die Spargutschriften sollen für alle Altersstufen auf einen einheitlichen Satz von 18.5% festgelegt werden. Neben einem Standardvorsorgeplan, nach welchem der Kanton sein Personal zwingend versichern muss, sollen neu verschiedene Vorsorgepläne möglich sein, zum Beispiel auch Kaderversicherungen. Die Neuregelung der beruflichen Vorsorge erfolgt in einem Rahmengesetz, während Detailregelungen auf Verordnungsstufe und in Reglementen vorgenommen werden. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

3. Detailberatung

Die Ergebnisse der Detailberatung sind in Vorlage Nr. 1346.6 - 12085 ersichtlich. Darin sind auch die Anträge der vorberatenden Kommission aufgeführt, welchen die Stawiko stattgegeben hat.

Im Folgenden werden lediglich diejenigen Paragraphen erwähnt, bei welchen die Stawiko zu den Berichten des Regierungsrates oder der vorberatenden Kommission Bemerkungen anbringt und/oder zu welchen während den Sitzungen Anträge gestellt worden sind. Die nicht erwähnten Paragraphen sind explizit oder stillschweigend akzeptiert worden.

Die Beratung dieses Gesetzes in der Stawiko hat erneut bestätigt, wie komplex Fragen im Bereich des BVG sind. Werden mit Änderungsanträgen punktuelle Eingriffe vorgenommen, kann dies Auswirkungen in den verschiedensten Paragraphen haben, worauf das vorher ausgewogene Gesetzeswerk aus dem Gleich-

gewicht geraten kann. Dies muss sich auch der Kantonsrat bei den Beratungen bewusst sein. Die Bemerkungen und Anträge der Stawiko erfolgen deshalb im Folgenden nach Sachgebieten und nicht in chronologischer Reihenfolge.

3.1 Rentenalter und Umwandlungssatz

Die Stawiko ist damit einverstanden, dass das Rentenalter für Frauen und Männer auf 65 Jahre angehoben werden soll. Eine knappe Mehrheit will zudem durchsetzen, dass sich der Umwandlungssatz zur Berechnung der jährlichen Altersrenten immer automatisch nach den Minimalsätzen gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) zu richten habe. An der ersten Sitzung wurde dazu mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen folgender Beschluss gefasst: zu § 9 Abs. 1 «... Ab vollendetem 65. Altersjahr richtet sich der Umwandlungssatz jeweils nach Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹. ...»

Es zeigte sich im Nachhinein, dass dieser Beschluss so rechtlich nicht umsetzbar ist, weil er nicht alle Zusammenhänge berücksichtigt. Der Mindest-Umwandlungssatz gemäss BVG ist unmittelbar an das Rentenalter gebunden. Somit können die BVG-Regelungen nur für beide Parameter gemeinsam übernommen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass zur Zeit im BVG das Rentenalter für Männer auf 65 Jahre festgelegt ist, dasjenige der Frauen jedoch noch immer bei 64 Jahren liegt. Die Kommissionmehrheit wünscht jedoch ausdrücklich, dass die Zuger Pensionskasse immer den Mindest-Umwandlungssatz gemäss BVG anwenden soll und ist bereit, auf die Bedingung des gleichen Rentenalters für Mann und Frau zu verzichten, bis dies auf Bundesebene geregelt sein wird. Die Mehrheit der Stawiko ist zudem der Meinung, dass der Bund über das grösste Know-how und die aktuellsten Statistiken verfügt, um Fragen des BVG optimal beurteilen zu können. Es macht aus Sicht der Stawiko-Mehrheit keinen Sinn, wenn der Kanton Zug versucht, der weiteren Entwicklung mit eigenen Berechnungen und Varianten gerecht zu werden. Die Stawiko-Mehrheit ist sich bewusst, dass es damit keine „Zuger BVG-Lösung“ mehr geben wird und sich der Kanton Zug in Zukunft im BVG-Bereich (u.a. bezüglich Umwandlungssatz, Rentenalter) weitgehend nach der Bundeslösung richten muss.

In den nachfolgenden Paragraphen sind Anpassungen für die formaljuristisch korrekte Umsetzung des vorgenannten Beschlusses notwendig. Die Stawiko hat

dementsprechend mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung folgenden Anträgen stattgegeben:

→ zu § 6 Abs. 4 (Versicherungstechnische Grundlagen):

«Das ordentliche Rücktrittsalter im Standardvorsorgeplan richtet sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹. Die Möglichkeit für eine flexible Pensionierung besteht für:

a) Frauen, die das 59. Altersjahr zurückgelegt haben;

b) Männer, die das 60. Altersjahr zurückgelegt haben.»

¹ SR 831.40

→ zu § 9 Abs. 1 (Altersleistungen):

«Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem beim Altersrücktritt vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz und das ordentliche Rentenalter richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)¹. Der Umwandlungssatz ermässigt sich bei vorherigem Rücktritt linear um 0,015 Prozent pro Monat.»

¹ SR 831.40

→ zu § 32 (Stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes):

Abs. 1: «Die stufenweise Anpassung des Umwandlungssatzes richtet sich nach den Übergangs- und Schlussbestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹.»

Abs. 2: «Bei vorzeitigen Pensionierungen in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ermässigt sich der Umwandlungssatz linear um 0,0075 Prozent pro Monat.»

¹ SR 831.441.1

3.2 Zusatzbeiträge und Teuerungsausgleich auf Renten

Die Stawiko hat diese Themen intensiv diskutiert. Die Zusatzbeiträge von 2% werden seit der letzten Gesetzesrevision (Inkrafttreten am 1.1.1995) erhoben. Arbeitgebende und Arbeitnehmende haben somit über Jahre mitgeholfen, den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat zu finanzieren, weil die damit zusammenhängende Deckungslücke der Pensionskasse von rund 97 Mio. Franken vom Kanton nicht ausfinanziert worden ist. Gemäss geltendem Recht (§ 27 Abs. 1 Ziff. 2) sind die

3.3 Besitzstandsgarantie für Altersleistungen

Mit der vorliegenden Revision haben die Versicherten gemäss Angaben auf Seite 33 des regierungsrätlichen Berichtes Renteneinbussen von insgesamt rund 153 Mio. Franken zu gewärtigen, was insbesondere auf die Reduktion des Umwandlungssatzes und auf die Vereinheitlichung der Spargutschriften zurückzuführen ist. Der Regierungsrat beantragt, die finanziellen Einbussen für die Versicherten mit einer gestaffelten Besitzstandsgarantie für Altersleistungen abzufedern und rechnet dafür mit Kosten (zu Lasten der Pensionskasse) von rund 28 Mio. Franken, aufgeteilt auf fünf Jahre, also rund 5.6 Mio. Franken pro Jahr. Die vorberatende Kommission lehnt eine Wahrung des Besitzstandes ab.

Die Stawiko ist grossmehrheitlich mit der Lösung des Regierungsrates in § 33 einverstanden, welche langjährigen Versicherten unter Berücksichtigung von Alter und Beitragsjahren den Verlust an Spargutschriften teilweise ausgleichen soll.

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 6 Ja- zu einer Nein-Stimme ohne Enthaltung zu § 33 (Besitzstandsgarantie für Altersleistungen) die Formulierung gemäss Antrag des Regierungsrates zu belassen.

3.4 Verzinsung von Sparguthaben

Der Vorstand legt jährlich den Zinssatz für die Verzinsung von Sparguthaben der Versicherten fest. Der Mindestsatz wird jeweils durch den Bund vorgeschrieben. Die Pensionskasse hatte während Jahren die Sparguthaben mit 4% pro Jahr verzinst, auch als die Performance wesentlich höher lag. In den Jahren 2001 und 2002 musste die Pensionskasse aufgrund der Börsenentwicklung eine „negative Wertschriftenperformance“ sowie bei einem Deckungsgrad von 95.5% im Jahr 2002 eine Unterdeckung ausweisen. Es wurde damals namentlich von der Stawiko kritisiert, dass auch im folgenden Jahr noch einmal 4% Zins auf die Sparguthaben gutgeschrieben worden sind. Eine knappe Stawiko-Mehrheit wollte jetzt dem Vorstand die Kompetenz zur Zinsfestlegung vorübergehend entziehen und ihn verpflichten, den Mindestzinssatz gemäss BVG anzuwenden, bis ein Deckungsgrad von 120% erreicht werde. An der ersten Sitzung wurde mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung folgender Beschluss gefasst: zu § 15 Abs. 2 «Der Vorstand legt den dem Sparguthaben gutzuschreibenden Zinssatz jährlich fest. Der Zinssatz entspricht dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz, bis der Deckungsgrad 120 Prozent erreicht ist.»

An der zweiten Stawiko-Sitzung wurde ein Rückkommensantrag einstimmig gutgeheissen. Die Stawiko hat sich überzeugen lassen, dass die Frage der Verzinsung von Sparguthaben vielschichtige Auswirkungen haben kann und längerfristig betrachtet werden muss. Der gefasste Beschluss würde jegliche Anpassung an sich verändernde Wirtschafts- und Arbeitsmarktlagen verunmöglichen und somit ein flexibles Vorsorgekonzept verhindern. Die Gefahr könnte zudem bestehen, dass ein Teil der Arbeitgeber, wegen Benachteiligung bei der Rekrutierung von Arbeitskräften, nach einer anderen PK-Lösung suchen und aus der Pensionskasse austreten könnten. Wenn den Versicherten keine Möglichkeit gegeben ist, an positiven Wirtschaftsentwicklungen teilhaben zu können, nimmt die Attraktivität der angeschlossenen Arbeitgeber ab. Beim derzeitigen sehr tiefen Zinsniveau ist eine Verzinsung von 2.5% kein grösseres Problem; das kann sich jedoch wieder ändern. Die gesetzliche Vorschrift für die Anwendung des Mindestzinssatzes während einer begrenzten Periode (bis ein Deckungsgrad von 120% erreicht ist) kann auch zu Ungerechtigkeiten führen, indem diejenigen Arbeitnehmenden benachteiligt sind, welche gerade in dieser Zeit versichert sind. Wer vorher den Arbeitsplatz und somit die Pensionskasse wechselt, kann dort allenfalls von höheren Zinsen profitieren. Wer jedoch gleich nach dieser begrenzten Periode wechselt, hat durch Zinsverzicht zur finanziellen Gesundung einer Pensionskasse beigetragen, von welcher er nicht mehr profitieren kann. Eine Betrachtung über die letzten 10 Jahre zeigt folgendes Bild:

Jahr	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	Mittelwert
Deckungsgrad	100.00%	114.00%	115.00%	120.00%	118.00%	106.00%	95.50%	99.90%	100.70%	107.60%	
Zins auf Alterssparguthaben	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	4.00%	3.25%	2.50%	3.78%
Wertschriftenperformance	14.4%	18.7%	7.1%	9.8%	3.0%	-8.3%	-11.0%	12.0%	4.1%	16.8%	6.66%

Die Übersicht zeigt, dass der PK-Vorstand über diverse Jahre, unabhängig von der Performance, an einer stabilen Verzinsung von 4% festgehalten hat. Einzig der Entscheid im Jahr 2002, als trotz weiter negativer Performance von -11% und einem Deckungsgrad unter 100% weiter am Zinssatz von 4% festgehalten wurde, muss im Nachhinein als fragwürdig bezeichnet werden.

Die Kommissionsmehrheit will den Vorstand im Gesetz verpflichten, das Geschäftsergebnis und den Deckungsgrad bei der Festlegung des Zinssatzes für Sparguthaben zu berücksichtigen und wünscht, dass die Pensionskasse alles daran setzen solle, den Deckungsgrad von 120% so rasch als möglich erreichen. Zudem fordert die Stawiko den PK-Vorstand auf, den Zinssatz zu Jahresbeginn sehr konservativ, idealerweise auf dem vom Bund festgelegten Mindestzinssatz festzulegen und erst gegen Ende des Jahres, bei Kenntnis der Jahrsperformance, jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

- ➔ Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, folgendem Antrag stattzugeben:

zu § 15 Abs. 2 (Sparguthaben, -gutschriften):

«Der Vorstand legt den dem Sparguthaben gutzuschreibenden Zinssatz unter Berücksichtigung des Geschäftsergebnisses und des Deckungsgrades fest. Der Zinssatz entspricht mindestens dem vorgeschriebenen BVG-Mindestzinssatz.»

3.5 Weitere Beschlüsse

Folgende Beschlüsse wurden an der ersten Stawiko-Sitzung gefasst und an der zweiten Sitzung nicht abgeändert:

Die Stawiko ist mit dem Antrag der vorberatenden Kommission einverstanden, dass die Regierung dem Kantonsrat einen Antrag auf Umwandlung der Rechtsform der PK stellen muss, wenn der Deckungsgrad in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 120% erreicht haben wird. Die Stawiko stört sich jedoch am Wort „Privatisierung“ und beantragt folgende Formulierung:

- ➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, folgendem Antrag stattzugeben (Präzisierung des Antrages der vorberatenden Kommission)

zu § 18 Abs. 2 (Rechtsnatur und Aufgaben):

«... Erreicht die Kasse zwei Jahre in Folge die volle Risikofähigkeit (120 Prozent), stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat Antrag auf die Umwandlung der Kasse in eine privatrechtliche Stiftung.»

Es wurde ein Antrag gestellt, dass die vier Arbeitgebervertreter/innen auf Antrag der Stawiko durch den Kantonsrat zu wählen seien. Als Begründung wurde vorgebracht, dass in der jetzigen Zusammensetzung im Vorstand zwei als Arbeitgebervertreter fungierende Mitglieder auch in der Pensionskasse versichert seien und somit Interessenskonflikte nicht ganz auszuschliessen seien. Das Verhältnis Arbeitnehmer zu Arbeitgeber betrage daher effektiv sechs zu zwei und sei nicht paritätisch. Ein entsprechender Antrag wurde jedoch mit 4 Nein- zu 2 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, abgelehnt. Die Mehrheit der Stawiko ist der Meinung, dass es nicht sinnvoll ist und auch nicht zum Aufgabenbereich der Stawiko passt, Vorschläge für die Arbeitgeber-Vertretung in PK-Vorstand zu machen, welche in der Folge noch im Kantonsrat diskutiert und verabschiedet werden müssten.

➔ zu § 20 Abs. 1 Bst. a (Vorstand; Zusammensetzung und Amtsdauer):

Die Stawiko beschliesst in der Folge einstimmig, dem Antrag der vorberatenden Kommission stattzugeben, dass der Regierungsrat die vier Arbeitgeber-Vertreter ernennt, wobei zwei dieser vier Mitglieder nicht bei der Zuger Pensionskasse versichert sein dürfen.

Es wurde der Antrag gestellt, dass die Finanzkontrolle des Kantons Zug ihren Bericht auch der Stawiko zuzustellen habe.

➔ Die Stawiko beschliesst einstimmig, folgendem Antrag stattzugeben zu § 26 Abs. 2 (Verwaltungsgrundsätze):

«... Sie erstattet ihren Bericht zuhanden des Vorstandes **und der Staatswirtschaftskommission.**»

Die Stawiko ist der Meinung, dass sie über die Entwicklung der Pensionskasse, welche ein latentes finanzielles Risiko für den Kanton Zug darstellt, automatisch und regelmässig informiert sein muss. Nur so ist es möglich, frühzeitig Risiken wahrzunehmen und allenfalls notwendige politische Konsequenzen zu ziehen. Die Verbindlichkeiten der Pensionskasse, welche die Angestellten des Kantons betreffen, stellen eine Eventualverpflichtung gemäss Finanzhaushaltgesetz (BGS 611.1) dar und müssen im Anhang aufgeführt werden.

4. Anträge

Gestützt auf diesen Bericht **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

4.1 einstimmig, auf die Vorlage Nr. 1346.2 - 11756 einzutreten und mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, ihr in der Fassung der Staatswirtschaftskommission gemäss Vorlage Nr. 1346.6 - 12085 zuzustimmen;

4.2 einstimmig, die Motion von Beat Villiger betreffend Änderung des Pensionskassengesetzes (Vorlage Nr. 670.1 - 9874) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 8. Mai 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER STAATSWIRTSCHAFTSKOMMISSION

Der Präsident: Peter Dür

Kommissionsmitglieder:

Dür Peter, Steinhausen, **Präsident**
Betschart Karl, Baar
Grunder Daniel, Baar
Künzli Silvia, Baar
Kupper Gregor, Neuheim
Lehmann Martin B., Unterägeri
Rust Peter, Walchwil

Anhang

- Mitglieder der Pensionskasse per 31.12.2005

Anhang: Mitglieder der Pensionskasse des Kantons Zug per 31.12.2005

A

Altersheim Chlösterli, Unterägeri
Altersheime Baar
Altersheim Büel, Cham
Alterswohnheim Mütschi, Walchwil
Alterszentrum Dreilinden, Rotkreuz
Ausgleichskasse des Kantons Zug

B

Betreibungsamt Risch
Bildungsnetz Zug
Bildxzug
Bürgergemeinde Zug
Bürgergemeinde Baar
Bürgergemeinde Menzingen

C

ConSol Arbeit für Menschen mit
Behinderung, Zug

D

Drogen-Forum Zug

E

Ev. Kinderheim Lutisbach, Unterägeri
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zug

F

Fachstelle Migration, Zug
Familienhilfe Kanton Zug
Frauenzentrale Zug
Futura Ganztageschule Baar

G

Gebäudeversicherung des
Kantons Zug
Gemeinde Oberägeri (Lehrpersonal)
Gemeinde Unterägeri
Gemeinde Menzingen
Gemeinde Baar
Gemeinde Cham
Gemeinde Hünenberg
Gemeinde Steinhausen
Gemeinde Risch
Gemeinde Walchwil
Gemeinde Neuheim
Gemeinnützige Gesellschaft Zug
Gewässerschutzverband Cham

H

Heilpädagogischer Dienst Zug

I

IG Kultur Zug
Institut Montana Betriebs AG,
Zugerberg
Interkantonale Schule für Pflegeberufe, Baar
IV-Stelle Kanton Zug

K

Kanton Zug
Kath. Kirchgemeinde Zug
Kath. Kirchgemeinde Oberägeri
Kath. Kirchgemeinde Unterägeri
Kath. Kirchgemeinde Menzingen
Kath. Kirchgemeinde Baar
Kath. Kirchgemeinde Cham-Hünenberg
Kath. Kirchgemeinde Steinhausen

Kath. Kirchgemeinde Risch
Kath. Kirchgemeinde Walchwil
Kath. Kirchgemeinde Neuheim
Kinder- und Jugendberatung Zug
Klinik Adelheid AG, Unterägeri
Komitee für Schweizer Schulen im Ausland, Bern
Korporation Zug
Krebsliga Zug

L

Landwirtschaftliche Schule Cham
Luegeten Zentrum für Pflege und Betreuung, Menzingen
LVZ Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug

P

Pädagogische Hochschule, Zug
Pensionskasse des Kantons Zug
Pflegezentrum Baar
Privatschule Dr. Bossard, Unterägeri
Pro Arbeit
Pro Senectute, Zug
Psychiatrische Klinik Oberwil

R

Rheumaliga des Kantons Zug

S

Schulen St. Michael, Zug
Stadt Zug (Lehrpersonal)
Stiftung Phoenix, Kanton Zug
Stiftung Museum Burg, Zug
Stiftung Maihof, Zug
Seminar Bernarda, Menzingen
Seminar Heiligkreuz, Cham
Seniorenzentrum Weiherpark, Steinhausen
Sonnenbergschule Baar
Spitex Ägerital, Unterägeri
Spitex Stadt Zug
Spitex-Verein Baar
Spitex Walchwil
Spitex Steinhausen
Spitex Menzingen-Neuheim

T

Tagesschule Erika, Oberägeri
Tagesfamilien im Kanton Zug

V

Vereinigung der kath. Kirchgemeinde des Kantons Zug
Verein Aids-Hilfe Zug
Verein Tagesheim Zug
Verein Tagesheim Baar
Verein für Arbeitsmarktmassnahmen, Zug
Verein Gründerzentrum Zug

W

Waldschule Horbach
Wohnheim Eichholz, Steinhausen

Z

Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA)
Zuger Kantonaler Frauenbund, Zug
Zuger Fachstelle Verein punkto Jugend und Kind, Zug
Zuger Kantonsspital, Zug
Zuger Kunstgesellschaft, Zug
Zugerische Werkstätte für Behinderte, Baar
Zweckverband der Einwohnergemeinden zur Bewirtschaftung
von Abfällen, ZEBA, Cham